

IX.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte.

Wer ist versichert? Der Angestelltenversicherung vom 20. Dezember 1911 unterliegen vom 16. Lebensjahre an: 1. Angestellte in leitender Stellung, 2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte, 3. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken, 4. Bühnen- und Orchestermitglieder, 5. Privatlehrer und Erzieher, 6. Kapitäne und Offiziere der Schiffsbesatzung. Versicherungspflichtig sind die genannten Personen nur dann, wenn sie gegen Entgelt (Gehalt, Lohn, Gewinnanteile) als Angestellte beschäftigt werden und ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 Mark nicht übersteigt. Die Versicherungspflicht kann auch auf solche Personen ausgedehnt werden, die eine ähnliche Tätigkeit wie die genannten Privatbeamten auf eigene Rechnung ausüben, wenn sie in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen. Von der Versicherungspflicht ist befreit, wenn von dem Reich, einem Bundesstaat, einem Gemeindeverbande usw. ein Pensionsanspruch zusteht. Die Mitgliedschaft bei der Invalidenversicherung befreit nicht von der Angestelltenversicherung.

Freiwillige Versicherung. Eine freiwillige Fortsetzung der Versicherung ist demjenigen, der aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet, gestattet, wenn er mindestens 6 Beitragsmonate zurückgelegt hat. Sind für ihn schon 120 Monatsbeiträge entrichtet, so ist ihm die Fortsetzung der Versicherung dadurch erleichtert, daß er sich seine Rechte auf die Renten, die sogenannte Anwartschaft, durch Zahlung einer alljährlichen Anerkennungsgebühr von 3 Mark erhalten kann.

Die Beiträge werden zur Hälfte von dem Versicherten und zur Hälfte von dem Arbeitgeber bezahlt. Letzterer hat für die Beitragsleistung aufzukommen. Die monatlichen Beiträge sind von den Arbeitgebern bis zum 15. des folgenden Monats im Wege des Postcheckverkehrs mit roten Zahlkarten an das Reichsversicherungsamt in Berlin-Wilmersdorf einzuzahlen. Die Formulare erhält man bei der Post. Inhaber von Postcheckkonten können die Beiträge auch durch Überweisung entrichten. Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes sind die Versicherten in 9 Klassen eingeteilt: